

125

SATTELET

des

Siebenbürger Wochenblattes.

N 63.

Kronstadt, den 6. August.

1843.

Allergnädigstes kön. Rescript in Angelegenheit der Religion.

(Aus dem Lateinischen.)

Im Namen Seiner geheiligten kais. kön. apostol. Majestät ic. ic. Seine geheiligte Majestät geruheten die durch die Herren Reichsstände am letztverfloffenen ungarischen Reichstag unterm 7. Mai 1840 unterbreitete Repräsentation, wie auch den beigeschlossenen in Angelegenheit der Religion durch allerhöchsthre Bestimmung zu sanctionirenden Gesetzworschlag, in Gemäßheit der hierüber, mittelst des unterm 11. Mai 1840 an die Herren Reichsstände erlassenen, gnädigen Decrets, offenbarten allerhöchsten Willensmeinung in Erwägung zu ziehen. Mit ganzer durch den zu erledigenden Gegenstand bedingter Wichtigkeit, und in inbrünstiger Sorgfalt des allergnädigsten Herzens, wetteifernd mit Seinem höchstseligen Vorfahr glorreichen Andenkens, erachteten Se. Maj., daß, gleichwie der Artikel 26: 1790 behufs einer zwischen den Einwohnern des Reichs festzustellenden permanenten Harmonie und Einheit gebracht worden, ebenso auch das neuere in dieser Angelegenheit zu gründende Gesetz zur engeren Knüpfung der Bande gegenseitiger Eintracht und Liebe führen soll, ferner zur Zersireung des Samens der Zwietracht unter den Bürgern verschiedener Religionen und Confessionen im Vaterland, endlich zur Unterdrückung der durch diesen Gegenstand zum Nachtheil der Religiosität und der Moral erregten öffentlichen sowohl als privaten Zermürfnisse erfolgreich, und in wiefern der Wechsel irdischer Dinge es gestattet, für ewige Zeiten wirke. Dies wurde mit aller möglichen Sorge und reiflichen Umsicht erwogen, und Se. Maj. lassen sonach denselben H. H. Reichsständen huldreichst eröffnen, daß außer der, durch die H. H. Reichsstände kraft der §§. 1, 4 und 5 in Betreff der gemischten Ehen und der Religion der in denselben zu erzeugenden Kinder vorgeschlagenen Gesetzmäßigkeit, auch noch eine andere, nicht minder heilsame und sichere, dem Hauptaugenmerk der zu verbürgenden Gewissensfreiheit und der Vermeidung jedes moralischen Zwangs rücksichtlich solcher Individuen, die eine gemischte Ehe schließen wollen, entsprechendere, den Vorwurf der obermähnten §§. schlichtende vorhanden sei. Seine geheiligte Majestät sind demzufolge dem Grund-

satz, daß die in gemischter Ehe erzeugten Kinder der Religion des Vaters folgen, keineswegs abhold; nachdem jedoch dieses in solcher Allgemeinheit gebrachte Gesetz mit dem bereits erwähnten Princip der Gewissensfreiheit anders nicht in Einklang gebracht werden könne, als wenn außerdem den Ehegatten verschiedener Religion die uneingeschränkte Befugniß eingeräumt wird, die Erziehung ihrer Kinder in jener Religion, die ihnen die heilsamste dünkt, nach gegenseitiger Uebereinkunft in voller Freiheit festzusetzen: geruhen Seine geheiligte Majestät allergnädigst zu verlangen, daß solchen Ehegatten bei Gelegenheit der eingehenden Ehe, das Recht freie Verträge darüber zu schließen, in welchem von den gegeslich angenommenen, christlichen Glaubensbekenntnissen sie ihre Kinder erziehen wollen, mit vollkommener Reciprocität, in jeder Hinsicht ungeschmälert anheingestellt werde, hinzufügend, daß derselbe Uebereinkünfte jedenfalls die vollkommene Gültigkeit von Privatverträgen und Uebereinkünften besitzen, und nur in dem Fall, wenn solche Pacta nicht zu Stande kämen, oder die betreffenden Theile das ihnen zustehende Recht der Schließung des Vertrags nicht gebrauchen wollten, die zu erzeugenden Kinder der Religion des Vaters folgen müssen. Im Zusammenhang hiermit hegen Seine geheiligte Majestät den Wunsch, daß der unterbreitete Gesetz-Vorschlag durch die H. H. Reichsstände diesem Grundsatze entsprechend angepaßt, und solchergestalt modificirt, sammt den übrigen durch seine Natur bedingten, geseslichen Provisionen der allerhöchsten Sanction ehemöglichst wieder unterbreitet werde. Im Uebrigen ic. ic. Wien 5. Juli 1843.

Ladislaus Szögyény, m. p.

(Presb. Zeitung.)

Braila, 20. Juli 1843.

Braila ist kein Freihafen mehr, sondern bloß ein Freiufer.

Der letzte walachische Landtag hatte mit Genehmigung der Regierung beschlossen, daß zur Vermehrung der Einkünfte der städtischen Cassen von jedem die Variere einer Stadt passirenden Zug- oder Lastthier 2

gute Para Mauth entrichtet werden sollten. Diese Maßregel wäre gut, wenn die hieraus in die Stadtcasse fließende Einnahme zu möglichen Zwecken z. B. guter Besorgung der Straßen, benützt würde und nicht statt dessen aus der Stadtcasse in die Taschen gewisser Beamten wanderte. Die besagte Mauthtare dürfte sich aber auch bloß auf die von auswärts nach innen oder vice versa passirenden Zug- und Lastthiere erstrecken, ohne auf die Rechte und Privilegien eines Freihafens störend einzuwirken.

Bekannt ist es, daß zu einem Porto-franco nicht bloß die Rhebe wo die Schiffe anfern und der Uferstrand wo sie ein- und ausladen, sondern auch der ganze Stadtbezirk gehöre; denn wozu dient die freie In- und Exportation, wenn sie Niemand benützen kann? natürlich auf dem Wasser oder schwebend in der Luft über den Ladungsplätzen wird wohl Niemand wohnen. Nun sind in Braila die Getreide- und Waarenmagazine nicht außer der Stadt, sondern in deren Bezirke und zwar höchstens 2—300 Schritte von der Donau entfernt, und es werden die ein- und auszuladenden Produkte und Waaren auf kleinen einspännigen Wagen zwischen den Magazinen und den Ladungsplätzen transportirt; da hat man aber jetzt höhern Orts beschlossen, daß ein jeder Carutpash (Fuhrmann) für jede Fahrt zwischen den Magazinen und dem Ladungsplatz pr. Zugvieh 2 Para zahlen müsse. Ein solcher Fuhrmann macht oft bis 30 Mal des Tages diese Strecke, was also eine Tare von 60 Para (13—14 Kreuzer) ausmacht, um welchen Betrag nun derselbe seinen Fahrtpreis steigern muß, welche Steigerung somit dem Kaufmanne, der ihn dingt zur Last fällt und daher der Preis der Produkte und Waaren um ein Bedeutendes erhöht wird. Ebenso müssen auch die Wagen, die aus dem untern Theile (Hafentheile) der Stadt nach den obern Kohlen, Gemüse, Holz ic. führen, jene Tare von 2 Para für jedes Stück Zugvieh und für jede Fahrt erlegen. Nur die Wasserführer (Safatschi) sind bis jetzt von dieser Maßregel noch ausgeschlossen.

Es ist die Ungerechtigkeit einer solchen Mauth innerhalb des Bezirkes eines Freihafens zu augenscheinlich, ja selbst eine Beeinträchtigung des Handels, von dem das Land so vielen Nutzen zieht, als daß sie nicht öffentlich besprochen werden sollte. Es wäre zu wünschen, daß jene Angelegenheit einer nähern Prüfung unterzogen und bei der Regierung kräftige Schritte zur Abschaffung jener sonderbaren Mauth, gethan würden.

Ueber Galms „Sohn der Wildniß.“

(Fortsetzung.)

Hermannstadt, im Juli 1843.

Kurz, Ingomar, der rohe, wilde Barbar, »der Rinderdieb, der Landverwüster, der Wegelagerer« einer der gefeierten An-

führer eines Volkes, das seine greisen Väter im Walde Hungert sterben läßt, und seinen Göttern Menschen opfert, in rohe Thierfelle sich kleidet und den Wald zur Wohnung hat, empfindet die Macht der Liebe und kann ihr nicht widerstehen. Er besiegt seinen barbarischen Hochmuth, kämpft seine thierische Begierde nieder, schützt die geliebte Sklavin vor den Verfolgungen seiner roheren Gefährten, schenkt ihr die Freiheit, macht sich von seiner Horde los, und geleitet endlich Parthenien durch Wald und Schlucht, und Moor unter die Mauern Massalia's. Im Begriffe zu scheiden sagt Parthenia »dem treuen Führer,« indem sie ihm ihren Dolch zum Andenken darreicht:

„Er soll dich mahnen, daß drei Tag und Nächte
Allein durch Moor und Wald und Dorngeflechte,
Du sorgend, stehend, wachend mich geführst,
Dah' daß ich jemals sein Gefäß berührt.
Das mahnt dich dieser Dolch, und geh' jetzt! geh'!“

Doch das ist leichter gesagt als gethan. Ingomar kann nicht scheiden, — dann sagt Ingomar:

„und grad
Herausgesagt, ich kann von dir nicht scheiden!
Ich kann nicht, sag' ich, kann nicht! — und kein Mensch
Kann mehr, als er eben kann; darüber
Hinaus fängt unser Schicksal an, und mein's
Mein Schicksal heißt: dir angehören.“

Aber auch Parthenia hat uns einen Blick in ihr Herz thun lassen, und der stolzen, gebildeten Griechin ist es nicht besser gegangen, als dem rohen Tektosagen. Als Ingomar im ersten Anlaufe sich wirklich entfernt hatte, anscheinend auf ewig von ihr geschieden war; klagt sie:

„Er ging! — Wie grün, wie hell war's vor, und jetzt
Wie matt und dämmernd blinkt der Sonne Schein!
Wie sahl der Rasen rings, wie dürr das Laub!
Mir ist, als wär' der junge Lenz gestorben!
Wie, Thränen? — Nein! ich will nicht weinen! Nein!
Es muß so sein! und was dies Herz bewegt,
Euch Göttern, sei es in den Schooß gelegt,
Und mögt, ihr gnädig es zum Heil mir wenden!“

und so ist sie es wohl zufrieden, daß Ingomar zurückkehrt, seinem Volke, seiner Lebensart, seiner Heimat, seiner ganzen Vergangenheit entsagt, sie nach Massalia begleiten und ein Grieche werden will, und da der alte Myran gerade dazu kommt, so macht sich die Sache recht schön; Ingomar verspricht diesem, Thierfell und Parthane abzulegen (worüber sich unsere heutigen, modernen, bärtigen Tektosagen gewiß höchlich werden indignirt haben), mit dem Pfluge seine Aecker zu durchwühlen, und ihm Schwerter schmieden zu helfen, und da er sogar Parthenien sein von seinen Vätern ererbtes Schwert übersiebert; sagt ihm Partheniens Vater Gastfreundschaft zu, und alles beigt sich nach Massalia. —

Die Handlung scheint hier mit dem vierten Acte geschlossen zu sein, und man hat auch, wie ich mich erinnere, dem Verfasser irgendwo zum Vorwurfe gemacht, daß er nicht hier geschlossen habe, da das Interesse an der Handlung erloschen sei; wir aber glauben diesen dem Verfasser gemachten Vorwurf abweisen zu müssen. Es lag dem Verfasser noch auf

125

dem Herzen, zu zeigen, daß der innere, echte Gehalt des Mannes unendlich mehr werth sei, als die äußere glänzende Schale, und daß Ingomar ein solcher Mann von echtem Schrot und Korn bei einer rauhen Hülle auch wirklich war, und somit die Liebe Parthenia's zu Ingomar als gerechtfertigt erscheine. Das Ingomar gegen die schöne, verständige, muthige und gesittete Griechin in Liebe entbrennt, ist sehr begreiflich, denn er sieht sehr bald selbst ein:

— — — — — „Freilich sie — sie scheint Aus anderem Stoff genommen, als die andern.“ —

Auch das ist der Natur der Sache gemäß, daß diese Liebe sein von Natur edles Herz zu Großmuth und Selbstverleugnung anregt; — daß aber auch die mit Kunst und Schönheitsinn begabte Griechin, sie, die:

— — — — — „aufgeblüht Im heitern Dienste segensreicher Götter, Genähert an milder Sitts Mutterbrust, Gewiegt im Arm der Schönheit und der Mufen.“ —

ihn, von dem sie sagen konnte:

„Du aber bist der rauhen Wälder Sohn, Und wuchstest mit der Wildnis Thieren auf, Und wärst du noch der erste deines Volkes, Uns bis du ein Barbar, ein Landoerwüster, Ein Rinderdieb! — Und wisse, wir daheim, Wir stäupen Diebe aus und kreuzgen Räuber.“ —

wie Parthenia Ingomar lieben konnte, wie sie vermocht werden konnte, ihr Lebensglück einem solchen Barbaren anzuvertrauen, das wollte der Dichter nicht als eine gewöhnliche Weiberlaune, sondern als einen innern, moralischen Zwang angesehen wissen. Diese Aufgabe ist dem fünften Acte vorbehalten, und erst nachdem Ingomar gehalten, was er versprochen, sich der Ordnung, der Sitts, dem Rechte gefügt, wenn auch nicht ohne Widerstreben seiner freien, kräftigen Waldesnatur, erst, als er lieber »seinem Leben, ja mehr noch — der Hoffnung seines Lebens, Parthenien, enischt, als ein Schurke und Verräther wird an denen

„Die seiner Heimat Sprache sprechen“ —

sind so sonnenklar bewiesen, daß ihn die Liebe zwar vermögen konnte, Wald und Heimat zu verlassen, der Väters Sitts und wilder Freiheit zu entsagen, und ein Grieche, nicht aber, der edeln Gesinnung seines Herzens untreu zu werden: da erscheint erst ihre Liebe in Partheniens Augen gerechtfertigt, da kommt erst diese Liebe zum durchbrechen, und sie ist nun, nicht nur auf Dankbarkeit und Mitleiden, sondern auf Anerkennung des echten Gehaltes des Mannes sich gründend, stark und allmächtig, und zu jedem Opfer bereitwillig, sowie sich Ingomar's Liebe zu ihr kund gethan hatte; und jubelnd bricht sie in die Worte aus:

„Noch weiter! bis zum Meer und übers Meer hinaus, und über Berg und Thal und Ströme, Nach Ost und West, wohin dein Lauf sich kehrt, Wohin dich irrend deine Schritte tragen; So lang mein Herz pocht, meine Pulse schlagen, So lang' ich athme, trag' ich dir dein Schwert!“ —

„Dir folgen, folgen (will ich) Wohin du gehst! dein Weg soll meiner sein! Dein Ziel sei meines! wo du Hütten baust, Da sei mein Vaterland; die Sprache, die Von deinen Lippen tönt, will ich reden! Was dich beglückt, das soll mir Wonne sein, Und was dich schmerzt, das will ich miterleiden! Dein bin ich! dein! und nichts vom Scheiden mehr!“

(Schluß folgt.)

Correspondenz.

Bistritz, 17. Juli 1843.

Hier die Fortsetzung des im Wochenblatte Nro. 52 d. J. enthaltenen Berichts, die Wahl des hiesigen Stadtpfarrers betreffend.

Wie im ebenerwähnten Berichte vom 21. Juni l. J. bereits gesagt worden, bot zur Unterbrechung des Wahlaktes Veranlassung: daß der Wahlbürger Karl Klein, obgleich Neffe des einen Candidaten, sein Wahlrecht dennoch factisch geltend gemacht hatte. — Als nun Se. Wohlgeboren der Hr. Praeses Consistorii seinen bereits vor Beginn des Wahlaktes gemachten Vortrag: »daß es den Anverwandten der Candidaten nicht zustehe, von ihrem Wahlrechte Gebrauch zu machen« — wiederholte; wurde vom Wahlbürger R. K. die Frage gestellt: worauf sich diese Behauptung eigentlich gründe, da im allerhöchst bestätigten ältern Candidations- und Wahlnormative hierüber keine Sylbe enthalten sei? Hierauf erwiderte der Präses: »daß zwar im ältern Normative diese Bestimmung nicht, wohl aber im neuern vom Jahr 1837 enthalten sei, und sein Vortrag auf den Wortlaut dieses Normatives sich gründe.« — Zwar nicht beruhigt, jedoch auf diese Versicherung hin nachgebend, erklärte R. K. nur auf den Fall von der gesetzlichen Ausübung seines Wahlrechtes absehen zu können, wenn die fragliche Bestimmung klar und deutlich im Normative enthalten sei. Dieß der Vorgang in dessen Folge 11 Wähler ihres Wahlrechtes sich verlustigt sahen. —

Noch am nämlichen Tage hatte R. K. beim Vormund der Genantschaft die Einberufung der Wähler nachgesucht. Am nächst darauf folgenden Tage fand die Versammlung der Wähler Statt, in welcher R. K. den Antrag dahin lautend stellte: daß die Genantschaft aus der Ursache, weil

1. im fraglichen Normative die Bestimmung, auf Ausschließung der Anverwandten von Candidaten, nicht enthalten;
 2. die factische Ausschließung von der Ausübung des Wahlrechtes ein gesetzwidriger Akt sei;
 3. der Grundsatz der Ausschließung, selbst wenn er im Normative begründet sei durch seine unfolgerichtige Durchführung den betreffenden Wahllakt zum ungesetzlichen, daher an sich nichtiger machen, und endlich
 4. weil Troz der verbotenden Bestimmung des Candidations-Normatives unter den Candidirenden, Anverwandte von Candidaten geseßen, bei dem Wahllakte jedoch ebenfalls ausgeschlossen worden,
- vorzüglich also aus diesen Ursachen, den abgehaltenen Wahl-

125

akt, im Interesse des Prinzips der Wahlfreiheit, als welches nicht in den nämlichen Bezügen zur Wahl des weltlichen Richters und den des Seelsorgers stehe, als einen gesetzlosen, daher an sich nichtigen zu erklären, und die Anordnung eines erneuerten im Sinne des Normativs zu vollziehenden, von fremden, gesetzwidrigen Einflüssen befreiten Wahlaktes bei der betreffenden Behörde anzusuchen.

Nach langen und heftigen Wortkämpfen, welche nicht geeignet waren die in verschiedene jedoch nur in zwei größere Parteien Geschiedenen einander zu nähern, und auf friedlichem Wege eine Verständigung hoffen zu lassen; wurde durch den stellvertretenden Vormund Gustav Adolph M a u l s c h, die Meinung der Mehrheit in Folgendem zusammengefaßt, und nach dreimal wiederholter Bekanntgebung, ohne Jemandes Widerspruch zum Beschluß erhoben: »daß die Genantschaft dem Antrage des Wahlbürgers R. K., auf ungesetzliche Erklärung des Wahlaktes nicht beitreten könne, jedoch aber das löbliche Consistorium zuschriftlich ersucht werden sollte: hinkünftig bei ähnlichen Wahlen sich an den Sinn und Buchstaben des Normativs zu halten.«

Der Antrag war somit nach dem Wunsche der Partei, welche die Frage nicht als Principienfrage, sondern vielmehr als einen verächtlichen Kunstgriff der Gegenpartei, und als das Betreten, dem Publico den Pfarrer aufdringen zu wollen, betrachtete: optima forma durchgefallen, und es beschäftigte die Gemüther nur hauptsächlich die, in nahe Aussicht gestellte Ceremonie.

Kaum hatte sich jedoch die Versammlung aufgelöst; so verbreitete sich die Kunde, daß der Szépnyszer Pfarrer Andreas Theil, welcher bei der Wahl 20 Stimmen erhalten, also mit einer relativen Minorität von 6 Stimmen durchgefallen war, aus den bereits oben angeführten Gründen, und noch auf einige andere Gründe gestützt einer Protestation gegen den abgehaltenen Wahlakt, bei dem löbl. Domesticalconsisistorio eingereicht habe. Die Bewegung der Gemüther stieg durch die Bemühungen einiger Befangenen, zu einem hohen Grade, weil sich wenige Verständige überreden konnten zu der Absicht, daß es sich hier nicht um die Erreichung selbstsüchtiger Zwecke, sondern vielmehr um das untergrabene, factisch vernichtete Princip der Wahlfreiheit handle. — Der Bescheid des löbl. Consistorii auf diese Protestation, begründet auf den obenangeführten Abschluß der Genantschaft, war ein Zurückweisen der Klage, und die Folge dieses Bescheides, die Insinuation des Recurses an das hochlöbl. Oberconsistorium N. C. V. Bereits liegt das Recursualgesuch des Insinuanten, pro Informatione hier, aber da es sich erst durch die Anwendung jenes Beschlusses der Genantschaft bei den Gegnern des Recurrenten zur Klarheit herausgestellt, wie der fragliche Beschluß selbst, die Ungesetzlichkeit des Wahlaktes ausspreche, ist die Köpfe verwirrende Leidenschaft auf den höchsten Gipfel gehoben, und reißt die tobenden Gemüther unwiderstehlich von Fehler zu Fehler fort. — Auf welche Art glauben sie nun, daß der frühere Fehler, (in so weit es nicht im Interesse der Mehrheit liegen konnte die Gesetzwidrigkeit des Wahlaktes auszu-

sprechen, ist es allerdings ein Fehler) verbessert worden sei? man sah die Schädlichkeit des Beschlusses ein, aber statt auf einfache Reasummirung und Umänderung desselben anzutragen, wurden der stellvertretende Vormund, der stellvertretende Actuar und noch drei Communitätsverwandte als Verfälscher des Protocolls, als Ehrlose erklärt, die es sich herausgenommen, einen der Genantschaft fremden Beschluß im Protocoll aufzunehmen. In die Verblendung ging so weit, daß die Entfernung des Antragstellers R. K. aus der Versammlung der Wähler verlangt wurde, aus der Ursache zwar, weil derselbe als Partei der Reasummirung dieses Gegenstandes nicht beiwohnen dürfte, ohne hieraus den Schluß zu ziehen, daß in dieser Sache sich die Genantschaft hätte auflösen müssen, weil jeder Wähler zugleich Parteigänger ist. — In dieser am 16. d. M. abgehaltenen Versammlung soll nun wie Verlautet beschlossen worden sein, die obberührten Unterzeichner des fraglichen Protocolls in Anklagestand zu versetzen. — Die betreffenden Personen werden jedoch in diesem Falle nicht unterlassen, Schritte zur Rettung ihrer Ehre zu thun. Zum Beweise dessen, wie man im Publicum nicht begreifen kann, daß der ehrenhafte Mann, wenn er Schutz gegen Intriquen bei höhern Behörden nachsucht, nicht von schmutzigem Selbstinteresse geleitet werden müsse, diene ihnen die Nachricht: daß, indem ich Gegenwärtiges berichte, eine Schmähschrift im Publico umher gesendet wird, Unterschriften zu sammeln, welche nichts weniger bezwecken, als zu zeigen, wie man dem Publico einen Pfarrer mit Gewalt aufzudringen gesonnen sei.

Was die, durch den zum Stadtpfarrer gewählten Baierdorfer Pfarrer Michael Traugott M ü l l e r, eingereichte Gegenprotestation betrifft, kann ich nichts Näheres mittheilen, weil mir eben nichts Näheres bisher bekannt geworden ist.

Während nun Obiges bei der hiesigen Genantschaft geschicht, soll bei dem hochhehrwürdigen Kapitel der ähnliche Fall sich ereignen. — Es hatte sich nämlich das hochhehrwürdige Kapitel der Protestation und der Recurse des Pfarrers Theil unterstützend angeschlossen, und zwar aus dem Grunde, weil bei der Candidation hochachtbare Männer übergangen worden waren. Da nun die Akten pro Informatione hieher rückgesendet worden sind; so hat wie öffentlich und allgemein verlautbart, Hr. Pfarrer M ü l l e r mittelst einer Eingabe beim hochhehrwürdigen Kapitel Beschwerde geführt: daß der Beschluß nicht in der Weise wie derselbe vom hochhehrw. Kapitel gefaßt worden, dem Protocolle einverleibt und an die hohe Behörde eingesendet worden sei. Was nun aus allem diesem entstehen soll und wird, ist nicht abzusehen, soviel ist jedoch jedem Unbefangenen, jedem der von Parteilichkeit sich löst, klar und deutlich, daß der Wahlakt der sich in Folge schon der inconstquenten Durchführung eines nur auf sich selbst beruhenden Grundgesetzes, ein ungesetzlicher, alles Rechtsbodens erman-gelnder sei. — Man gehe noch weiter und führe als Erklärerin des Normativs den Gebrauch an, gleichviel; was uns betrifft war der Gebrauch nach den gegebenen Fällen verschieden, das Inetresse war die Erklärerin des Normativs, das läßt sich durch Thatsachen erweisen; aber der Gebrauch, sei er auch ein uralter, dient zu keinem Beweise, wo das Gesetz klar und verständlich gegeben ist. — Und so hoffe ich, ohne durch Vorliebe oder Abneigung gegen die Person des einen oder des andern der beiden Candidaten befangen zu sein, weil ich alle Ursache habe, den Einen ebensowohl als den Andern als wissenschaftlich gebildete, ehrenhafte Männer hoch zu achten, und über das Ergebnis der erneuerten Wahl außer Zweifel, mit allen Verständigen, daß hohe und allerhöchste Behörden die Verletzung des Wahlnormativs in diesem Falle nicht gutheißen, für alle Zukunft aber verhütend einwirken werden. Ueber die Erfolge später (Schluß folgt.)

der
scho
Ber
wir
dem
44
ten
der
den
eine
Nat
lich
der
die
ind
fass
eine
erla
den
best
Der
sich
berg
dach
köm
des
Reg
wie
war
Bür
Ein
nen
gen
Ma
bau
men
bew
die
ren
zu
dies
Die